

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 594/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva W [REDACTED].

B [REDACTED] (H [REDACTED]), S [REDACTED] str. [REDACTED].

- vertreten durch ihren Gebrechlichkeitspfleger,

den Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Klägerin und Beschwerdeführerin,

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

29

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Pachs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 15. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Gründe

Der Berufungsrichter hat die Revision gegen sein Urteil
mit Recht nicht zugelassen, weil keine der in § 219 Abs. 2 ZPO
hierfür genannten Voraussetzungen gegeben ist. Seine Entschei-
dung beruht auf Landesrecht, auf dessen Verletzung die Revi-
sion nicht gestützt werden kann (§ 222 ZPO).

Wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften kann
die Revision nur zugelassen werden, wenn der Berufungsrichter
eine Vorschrift des Bundesrechts, deren Bedeutung zweifelhaft
sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren

X 9

- 3 -

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs angelegt worden
ist (vgl. BGR RnV 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).
Dies ist hier nicht der Fall.**

Graf

Dr. Thoma

